

Ergänzung
zur
Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder
nach Artikel 104b des Grundgesetzes
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(VV Städtebauförderung 2023/2024)
vom 29.02.2024 / 13.06.2024

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen,
– nachstehend „Bund“ genannt –
und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung
zuständigen Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen,

– nachstehend „Länder“/ „Land“ genannt –

schließen folgende ergänzende Vereinbarung:

Präambel

Bund und Länder legen die Verteilung der Finanzhilfen Städtebauförderung auf die einzelnen Länder für das Jahr 2024 fest.

Bund und Länder stimmen überein, dass die Ausgabereste der Länder ausgehend von einem Stand von rund 820 Millionen Euro dringend reduziert werden müssen, denn die Mittel sollen – auch und besonders im Interesse der Länder – schnellstmöglich in der Städtebauförderung vor Ort Verwendung finden.

Artikel 1

Städtebaufördermittel des Bundes 2024

Für das Jahr 2024 erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2024 über die zur Verfügung stehenden Mittel die Verteilung unter Berücksichtigung des Verteilerschlüssels nach Artikel 1 Absatz 3 der VV Städtebauförderung 2023/2024 gemäß nachfolgender Tabelle. Der Bund nimmt bis zu 0,5 v. H. seiner Finanzhilfen für Forschung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

2024	Lebendige Zentren	Sozialer Zusammenhalt	Wachstum und nachhaltige Erneuerung
	i. v. H.	i. v. H.	i. v. H.
Baden-Württemberg	10,581	9,399	9,068
Bayern	13,020	11,500	10,788
Berlin	5,599	4,642	5,336
Brandenburg	5,507	4,841	5,517
Bremen	0,751	0,735	0,740
Hamburg	2,061	1,730	1,706
Hessen	6,829	6,842	5,915
Mecklenburg-Vorpommern	4,504	3,264	2,757
Niedersachsen	9,365	9,075	7,360
Nordrhein-Westfalen	18,158	18,370	19,563
Rheinland-Pfalz	4,284	4,344	4,109
Saarland	1,037	1,283	1,290
Sachsen	6,631	9,423	11,312
Sachsen-Anhalt	4,792	6,732	6,220
Schleswig-Holstein	3,233	2,896	2,415
Thüringen	3,648	4,924	5,904
Insgesamt	100,000	100,000	100,000

Artikel 2

Abbauziele der Ausgabereste

- (1) Zum Stichtag 31.12.2022 wurden laut Meldung des Bundes vom 28.08.2023 auf Basis der geltenden Regelungen zu Verfallsfristen der jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung Ausgabereste der Länder in Höhe von insgesamt 820,476 Millionen Euro festgestellt. Bund und Länder vereinbaren einen jährlichen Abbau von mindestens je 10 Prozent dieses Ausgangsbetrages an festgestellten Ausgaberesten der Länder aus Mitteln der Städtebauförderung.
- (2) Im Einzelnen bedeutet dies eine Reduzierung der Ausgabereste¹ aller Länder auf insgesamt mindestens
 - 738,428 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2023,
 - 656,381 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2024,
 - 574,333 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2025 und

¹ In Annahme eines Verpflichtungsrahmens von jährlich 790 Mio. Euro, vgl. BMK-Beschluss vom 23./24.11.2023

- 492,286 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2026

Gemessen wird das Erreichen der Abbauziele an den im Rahmen des Ausgaberefeststellungsverfahrens ermittelten Ausgabereften der Länder nach den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung. Das Feststellungsverfahren berücksichtigt dabei den Verfall der Ausgaberefte sowie die Übertragung der verbliebenen, noch nicht verfallenen Ausgaberefte sowie die im Haushaltsjahr 2023 und ggf. 2024 neu entstandenen Ausgaberefte. Eine Bildung von Ausgabereften nach § 45 Absatz 2 BHO über die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Ausgaberefte-Beträge hinaus ist ausgeschlossen.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Ausgaberefte sind § 45 Absatz 3 BHO sowie die weitergehenden jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes zu beachten. Im Übrigen gilt für die verwaltungsmäßige Umsetzung der Inanspruchnahme von Ausgabereften die Regelung in Artikel 12 Absatz 5 VV Städtebauförderung 2023/2024.

Artikel 3

Umsetzung Abbauziele

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Abbauziele sind verbindlich und werden, vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 4, von den Ländern gemeinsam erbracht.
- (2) Sofern die vorstehenden jährlichen Summen in Artikel 2 Absatz 2 in Gänze erreicht oder unterschritten werden, wird – aus dem Grundsatz der Ländersolidarität – einem einzelnen Bundesland nicht vorgehalten, das jeweils eigene Abbauziel nicht erreicht zu haben.

Artikel 4

Folgen bei Nichterreichung der Abbauziele

- (1) Wird der jährliche Mindestabbau an Ausgabereften insgesamt von den Ländern zum jeweiligen Jahresabschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 nicht erfüllt, erfolgt eine länderscharfe Betrachtung der Abbaupflichtung.
- (2) Die Differenz zwischen dem jährlichen Mindestabbauziel nach Artikel 2 Absatz 2 und der Ermittlung der Ausgaberefte zum jeweiligen Jahresabschluss ist von den Ländern zu erbringen, die hinter ihrem zehnpromzentigen Abbauziel zum jeweiligen Jahresabschluss zurückgeblieben sind.
- (3) Die nach Absatz 2 betroffenen Länder tragen von der nicht erfüllten Abbaupflichtung jeweils den prozentualen Anteil, den sie im Verhältnis untereinander hätten erbringen sollen. Die Ausgaberefte dieser Länder werden in entsprechender Höhe reduziert. Die Länder legen nach der bundeseitig mitgeteilten Höhe der zu reduzierenden Ausgaberefte fest, wie sich die Reduzierungen auf die einzelnen Teilprogramme der Städtebauförderung verteilen. Die Mitteilung über die Reduzierung erfolgt im Zuge des Ausgaberefeststellungsverfahrens und wird im Feststellungsbescheid vom Bund an die Länder (Artikel 12 Absatz 5 VV Städtebauförderung 2023/2024) festgehalten. Diese Ausgaberefte stehen den jeweiligen Ländern nicht mehr zur Verfügung.

Für die Bundesrepublik Deutschland Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz Berlin, den 29.02.2024	
Für das Land Baden-Württemberg Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi Stuttgart, den 09.04.2024	Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter München, den 04.04.2024
Für das Land Berlin Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler Berlin, den 05.03.2024	Für das Land Brandenburg Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Rainer Genilke Potsdam, den 05.04.2024
Für die Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Bau, Mobilität, und Stadtentwicklung Özlem Ünsal Bremen, den 21.03.2024	Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein Hamburg, den 17.04.2024
Für das Land Hessen Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Kaweh Mansoori Wiesbaden, den 05.06.2024	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel Schwerin, den 11.04.2024
Für das Land Niedersachsen Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies Hannover, den 07.05.2024	Für das Land Nordrhein-Westfalen Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach Düsseldorf, den 13.06.2024
Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern und für Sport Michael Ebling Mainz, den 15.05.2024	Für das Saarland Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost Saarbrücken, den 06.03.2024

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt Dresden, den 18.05.2024	Für das Land Sachsen-Anhalt Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens Magdeburg, den 22.05.2024
Für das Land Schleswig-Holstein Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dr. Sabine Sütterlin-Waack Kiel, den 28.03.2024	Für den Freistaat Thüringen Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij Erfurt, den 30.04.2024

Anlage zu Art. 1 der Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024

2024	Lebendige Zentren		Sozialer Zusammenhalt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung		Gesamt
	i.v.H.	€	i.v.H.	€	i.v.H.	€	€
Baden-Württemberg	10,581	31.584.285	9,399	18.704.010	9,068	26.165.714	76.454.009
Bayern	13,02	38.864.700	11,500	22.885.000	10,788	31.128.774	92.878.474
Berlin	5,599	16.713.015	4,642	9.237.580	5,336	15.397.028	41.347.623
Brandenburg	5,507	16.438.395	4,841	9.633.590	5,517	15.919.304	41.991.289
Bremen	0,751	2.241.735	0,735	1.462.650	0,740	2.135.270	5.839.655
Hamburg	2,061	6.152.085	1,730	3.442.700	1,706	4.922.663	14.517.448
Hessen	6,829	20.384.565	6,842	13.615.580	5,915	17.067.733	51.067.878
Mecklenburg-Vorpommern	4,504	13.444.440	3,264	6.495.360	2,757	7.955.324	27.895.124
Niedersachsen	9,365	27.954.525	9,075	18.059.250	7,360	21.237.280	67.251.055
Nordrhein-Westfalen	18,158	54.201.630	18,370	36.556.300	19,563	56.449.037	147.206.967
Rheinland-Pfalz	4,284	12.787.740	4,344	8.644.560	4,109	11.856.520	33.288.820
Saarland	1,037	3.095.445	1,283	2.553.170	1,290	3.722.295	9.370.910
Sachsen	6,631	19.793.535	9,423	18.751.770	11,312	32.640.776	71.186.081
Sachsen-Anhalt	4,792	14.304.120	6,732	13.396.680	6,220	17.947.810	45.648.610
Schleswig-Holstein	3,233	9.650.505	2,896	5.763.040	2,415	6.968.483	22.382.028
Thüringen	3,648	10.889.280	4,924	9.798.760	5,904	17.035.992	37.724.032
Insgesamt	100,000	298.500.000	100,000	199.000.000	100,000	288.550.000	786.050.000